

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 10.04.2019, nach Vorberatung im Planungs- und Umweltausschuss am 09.04.2019, den Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89 – Nümbrecht/Engelsstift gem. § 13 a BauGB – gefasst (s. DS-Nr. 19/1900).

Dieser Beschluss wurde unter der Voraussetzung gefasst, dass der Oberbergische Kreis, als Träger öffentlicher Belange, sowie die betroffene Öffentlichkeit (Grundstücksnachbar) keine Bedenken gegen die Planänderung vortragen.

Zuvor wurde in beiden Gremien darüber beraten, inwiefern und zu welchem Zeitpunkt die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen seien. Die Verwaltung hatte durch eine geänderte Begründung, die dem Ratsbeschluss am 10.04.2019 zugrunde lag, klargestellt, dass die Belange des Artenschutzes nicht bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens, also schon vor Satzungsbeschluss, sondern erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft werden müssen.

Diese Vorgehensweise ist nach herrschender Rechtsprechung zulässig, da nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht davon auszugehen ist, dass die Umsetzung des Plans zwangsläufig an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern muss.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat sich der Oberbergische Kreis zu dieser Frage mit Schreiben vom 27.05.2019 (s. Anlage 1) geäußert und empfohlen, eine Artenschutzprüfung Stufe 1 vor dem Satzungsbeschluss zu erstellen, da das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht gänzlich auszuschließen sei.

Gleichwohl hat der Kreis aber keine Hinweise gegeben, um welche Arten es sich handeln könnte. Demnach liegen auch dem Kreis keine Erkenntnisse vor, nach denen davon auszugehen ist, dass artenschutzrechtliche Hindernisse den Planvollzug zwingend unmöglich machen.

Die Verwaltung bleibt daher bei der Auffassung, dass die Belange des Artenschutzes erst im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und ggfls. zu berücksichtigen sind.

Die genaue Abwägung ist der Abwägungstabelle, Anlage 2, zu entnehmen.

Von Seiten der betroffenen Öffentlichkeit sind keine Eingaben erfolgt.

Die Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89 – Nümbrecht/Engelsstift -, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, dem Kartenauszug mit Änderungsbereich und der Begründung sind als Anlagen beigefügt.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Der Satzungsbeschluss hat keine belastenden finanziellen Auswirkungen auf den gemeindlichen Haushalt.

#### **Beratungsverlauf:**

AV Adolphs verweist auf die vorliegenden Erläuterungen und fragt an, ob darüber hinaus Erläuterungswünsche bestehen.

RM Saynisch möchte wissen, wer denn jetzt im Baugenehmigungsverfahren die

Artenschutzprüfung fordern wird. FBL Schneider erklärt, dass dies der Oberbergische Kreis sei, wahrscheinlich die Umweltbehörde. Darüber hinaus habe er Kenntnis davon, dass der Bauherr bzw. der Architekt eine Artenschutzprüfung in Auftrag gegeben habe und auch eine baubiologische Beratung zu dem Bauvorhaben stattfinden wird.

Da keine weiteren Fragen gestellt werden, lässt der Ausschussvorsitzende über den Beschlussvorschlag abstimmen.

**Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:**